



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 1. Oktober 1964

Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 64	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren ..	755
10.9.64	Preisverordnung Nr. 1011/6. — Zucht- und Nutzvieh —	759
15. 9. 64	Anordnung Nr. 2 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut	761

Anordnung Über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 7. September 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Landwirtschaftliche Nutztiere entsprechend dieser Anordnung sind Pferde, Rinder, Schweige, Schafe, Ziegen und Geflügel, die nicht als Zuchttiere anerkannt sind, jedoch zur Vermehrung bzw. zu anderen Wirtschaftszwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung) genutzt werden.

§ 2

Ausarbeitung des Handelsplanes

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erarbeitet auf der Grundlage des vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bilanzierten überbezirklichen Kaufs und Verkaufs den Liefer- und Empfangsplan für den überbezirklichen Handel mit Nutztieren und übergibt diesen den Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB).

(2) Die VVEAB erarbeiten auf der Grundlage des von der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates bilanzierten überkreislichen Kaufs und Verkaufs und der überbezirklichen Ein- und Ausfuhr den Liefer- und Empfangsplan über Nutztiere nach Kreisen und übergeben diesen den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB). In den Liefer- und Empfangsplan ist auch der An- und Verkauf von Nutztieren der zentralgeleiteten Landwirtschaftsbetriebe aufzunehmen.

(3) Die VEAB erarbeiten den innerkreislichen Handelsplan über Nutztiere. Grundlage für die Ausarbeitung des Handelsplanes ist der von der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates bilanzierte innerkreisliche Kauf und Verkauf, die überkreisliche bzw. überbezirkliche Ein- und Ausfuhr und der An- und Verkauf von Nutztieren durch die zentralgeleiteten

Landwirtschaftsbetriebe. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der Tuberkulose- und Brucellose-tilgung sind bei der Bilanzierung des Handelsplanes mit Nutztieren zu berücksichtigen. Der innerkreisliche Handelsplan ist in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auszuarbeiten und den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die von den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte festgelegten Direktbeziehungen sind nicht in die Handelspläne der VEAB aufzunehmen.

§ 3

Lieferbeziehungen

(1) Die in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen bilden die Grundlage für die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren, soweit Lieferer und Besteller gemäß den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind. Die Vertragsbedingungen für den Ex- und Import von Nutztieren regelt der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik gesondert.

(2) Für die Lieferung von Nutztieren gelten die Bestimmungen dieser Anordnung mit Ausnahme des § 23 auch für andere als die im Abs. 1 genannten Vertragspartner, sofern in den Verträgen die Anwendung dieser Anordnung vereinbart wurde.

§ 4

Inhalt der Verträge

(1) In die Verträge sind genaue Angaben über Stückzahl, Art, Rasse, Alter und Qualität der zu liefernden Tiere sowie zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz und Lieferfristen aufzunehmen.

(2) Die Vertragsmengen ergeben sich aus dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates bestätigten Nutztierhandelsplan des VEAB und aus den bestätigten Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

(3) Für die Lieferung von Nutztieren sind monatliche Lieferfristen festzulegen. Der Lieferer kann mit Zustimmung des Bestellers Nutztiere, abweichend von den vertraglich vereinbarten Lieferfristen und -mengen, vorfristig bzw. zusätzlich liefern. Zusätzliche Lieferun-